



Erstellung der Stoffstrombilanz – Betriebe mit Kalenderjahr bis zum 30.06.2019

Aufgrund regional zu hoher Nitratgehalte in Gewässern wurde Deutschland von der EU-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie verklagt. Dies hat die Novellierung des Düngerechts zur Folge! Aus diesem Grund gilt ab dem 01.01.2018 die Stoffstrombilanzverordnung. Die Verordnung soll den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb sicherstellen, damit Nährstoffverluste in die Umwelt weitestgehend vermieden werden.

Aufzeichnung	Fertigstellungstermin	Erstmalige Dokumentation bis
Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe (N und P ₂ O ₅)	Spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr	Abhängig vom gewählten Bezugsjahr
	Bezugsjahr: Kalenderjahr	31.03.2018
	Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.07.-30.06.	30.09.2018
	Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.05.-30.04	31.07.2018
Berechnung und Ergebnis der Stoffstrombilanz	Spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres	Abhängig vom gewählten Bezugsjahr
	Bezugsjahr: Kalenderjahr	30.06.2019
	Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.05.-30.04.	31.10.2019
	Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.07.-30.06.	31.12.2019

Betriebe, die das **Kalenderjahr** als Bezugsjahr im Betrieb bzw. respektive im Nährstoffvergleich gewählt haben müssen bis spätestens **30.06.2019** die Stoffstrombilanz erstellt haben. Dies betrifft in erster Linie die **Biogasanlagen!** Alle anderen Betriebe mit dem Bezugsjahr Wirtschaftsjahr haben noch Zeit bis zum 31.10.2019 bzw. 31.12.2019. Ob Ihr Betrieb in Zukunft Stoffstrombilanzpflichtig ist, entnehmen Sie bitte aus Ihrem Nährstoffvergleich für das Wirtschaftsjahr 2017/2018. In der Regel wird auf Seite 3 des Nährstoffvergleiches die Ausweisung der Stoffstrombilanzpflicht für Ihren Betrieb ersichtlich. **Reine Ackerbaubetriebe sind derzeit von der Stoffstrombilanzpflicht befreit!**

Das **Programm** zur Berechnung der Stoffstrombilanz ist online und für **alle Landwirte zugänglich**. Sie können es unter folgendem Link herunterladen:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/stoffstrom/index.htm>

Auf der Seite der Landwirtschaftskammer befindet sich ein hilfreiches Video, welches den Aufbau und die Funktion des Programmes erläutert. Vor Nutzung des Programmes sollte das Video angesehen werden.

Neufestsetzungen der Wasserschutzgebiete: Bünde-Spradow, Kirchlengern-Häver, Herford-Elverdissen

Die Wasserschutzgebiete Bünde-Spradow, Kirchlengern-Häver und Herford-Elverdissen wurden vom Kreis Herford zum 07.05.2019 neu festgesetzt. Diese Wasserschutzgebiete haben eine unbefristete Laufzeit! **Grundsätzlich gilt in den neu festgesetzten Wasserschutzgebieten ein Verbot der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in der Schutzzone 2.** Im Wasserschutzgebiet Herford-Elverdissen finden wir keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung vor

im Hinblick auf das Ausbringverbot in der Schutzzone 2. In diesem Wasserschutzgebiet gibt es nur eine kleinräumige Abgrenzung der Schutzzone 3 zu der Schutzzone 1.

In der folgenden Übersicht können Sie weitere Informationen zu den Festsetzungen der Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebiete in Herford-Bielefeld entnehmen.

Übersicht über die Festsetzungen der Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete im Kreis Herford und der Stadt Bielefeld							
	Wasserschutzgebiete	Festsetzung der Wasserschutzgebiete	Laufzeit	Zuständigkeit	Verbot der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in der Zone 2	Herbst N _{min} - Beprobung (20. Oktober - 10. November, alle 5 Jahre)	
Stadt Bielefeld	Sennestadt	01.11.2015	30.10.2055	Bezirksregierung	ja	ja	
	Sennestadt West	01.11.2015	30.10.2055	Bezirksregierung	ja	ja	
	Ummeln	29.07.1976	28.07.2016	Bezirksregierung	nein	nein	
	Windfang/Gadderbaum	25.09.1986	unbefristet	Bezirksregierung	nein	nein	
Kreis Herford	Bünde - Ahle	13.11.1975	18.01.2020	Bezirksregierung	ja	ja	
	Bünde - Muckum	24.03.1975	*	Bezirksregierung	ja	ja	
	Bünde - Spradow	07.05.2019	unbefristet	Kreis Herford	ja	ja	
	Kirchlengern - Häver	07.05.2019	unbefristet	Kreis Herford	ja	ja	
	Herford - Elverdissen	07.05.2019	unbefristet	Kreis Herford	ja	ja	
	Hiddenhausen	15.08.2017	unbefristet	Bezirksregierung	ja	ja	
	Herford - Brunnenstraße	30.04.1980	unbefristet	Bezirksregierung	nein	nein	
	Enger - Kernstadt	14.11.1995	unbefristet	Bezirksregierung	nein	nein	
	Vlotho - Buhn	17.12.1984	unbefristet	Bezirksregierung	nein	nein	
	Vlotho - Weserstraße	03.10.1989	unbefristet	Bezirksregierung	nein	nein	
	Löhne-Bischhofshagen Herford - Schwarzenmoor	Von der Wasserkooperation festgelegte Beratungsgebiete, die nicht unter die Wasserschutzgebietsverordnung fallen. Nichtsdestotrotz gilt auch in diesen Gebieten die hohe Schutzwürdigkeit und der Vorsorgegedanke im Rahmen des Grundwasserschutzes.					
	Bünde-Randringhausen	13.03.1981	unbefristet	Heilquellenschutzgebiet keine Auflage für Wirtschaftsdünger/ N _{min} -Beprobung			

Stand: 08.05.2019

Hinweise:

- In den "neu" (blau hinterlegt) festgesetzten Wasserschutzgebieten gilt generell die 170kg Gesamtstickstoffgrenze auf dem Einzelschlag bzw. der Bewirtschaftungseinheit. Diese setzt sich aus der mineralischen und der organischen Düngung zusammen.
- Herbst N_{min} - Beprobung: Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober bis zum 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} - Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Festsetzung!

* Festsetzung beantragt für das WSG Bünde-Muckum

In den **Wasserschutzgebieten Sennestadt und Sennestadt West** steht in diesem **Herbst (2019)** turnusgemäß die Herbst N_{min} – Beprobung an. Denn die Herbst N_{min} – Beprobung muss mindestens alle 5-Jahre für Betriebe über 3ha Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober bis zum 10. November) durchgeführt werden. Weitere Informationen folgen!

Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum der Wasserkooperation Herford-Bielefeld

Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 25-jährigen Jubiläum der Wasserkooperation Herford-Bielefeld wurde eine Festschrift erstellt, welche die Arbeit der letzten 25 Jahre in der Wasserkooperation zeigt. Wer Interesse an der Festschrift hat, möge sich bitte bei mir melden. Andernfalls liegt sie in der Dienststelle Herford-Bielefeld bereit.

Terminhinweis: Exkursion Wasserkooperationen Minden-Lübbecke und Herford-Bielefeld

Am **29.08.2019** findet die traditionelle **Exkursion** der beiden benachbarten Wasserkooperation Herford-Bielefeld und Minden-Lübbecke statt. Dieses Jahr führt uns der Weg ins Sauerland zur **Aabach – Talsperre! Die Aabach-Talsperre ist ein Trinkwasserspeicher von ganz besonderer Qualität: Täglich versorgt sie über eine 1/4 Millionen Menschen mit bestem Trinkwasser.** Weitere detaillierte Informationen zur Exkursion erhalten Sie in den nächsten Wochen.

Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld
 Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682
 E-Mail: Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de